

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
	Flurgrenze		Wirtschaftsgebäude, Garagen
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		
	Flurstücksnummer		

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

	1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
	Sondergebiete: „Sonstiges Sondergebiet für gewerbliche Tierhaltungsanlagen“
	2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
	maximal zulässige Grundfläche in Quadratmeter
	3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
	offene Bauweise
	abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO
	Baugrenze
	8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
	110 kV-Freileitung mit Mindestabstand
	13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	15. Sonstige Planzeichen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom 15.09.2020 verpflichtet hat.

Vorhabenträger ist Herr Heinz Geissing, Ahlde 30, 48488 Emsbüren.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

- **Antrag auf bauaufsichtsbüroliche Genehmigung (NBS Bauernsiedlung vom 11.09.2020)**
 1. Bauantragsformular gem. § 64 NBauO
 2. Erhebungsbogen für Bautätigkeit
 3. Lageplan Tierhaltungsanlagen inkl. Betriebsleiterwohnhaus
 4. Übersicht über die Betriebseinheiten
 5. Angaben zur Ausläuffläche
 6. Berechnung Kotenfall/Schmutzwasseranfall
 7. Bauzeichnung Stallanlage
 8. Bauzeichnung SW-Behälter
 9. Bauzeichnungen Behälter für Abschlämmschlamm
 10. Baubeschreibungen
 11. Berechnungsblatt
 12. Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben
 13. Angaben zu den Einzelflächen
 14. Unterlagen Abluftreinigungsanlage
 15. Angaben zur Lärmentwicklung

• Fachgutachten zum Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan:

- Immissionschutztechnischer Bericht Nr. GS19006.1+2.02- Büro FIDES v. 02.06.2020 inkl. Anlage zum immissionschutztechnischen Bericht Nr. GS19006.1+2.02
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 150 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Geissing“ inkl. Angabe der Kompensationsmaßnahmen/Eingriffsregelung (regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH vom 08.09.2020)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - (regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH vom 02.06.2020)
- Biotoptypenkartierung - (regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH vom 18.11.2019)

1.2 Sonstiges Sondergebiet (SO) für gewerbliche Tierhaltungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung und der Betrieb einer gewerblichen Tierhaltungsanlage für maximal 32.000 Legehennen sowie entsprechende Nebenanlagen (Zu-/ Ablufteinrichtungen, Futtersilos, Kotlager, Kadaverbehälter usw.) auf der Grundlage der Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig. Zulässig ist zudem ein Wohngebäude mit einer Wohnung (Betriebsleiter/Aufsichts- und Beratersperson) einsch. der erforderlichen zweckgebundenen Nebenanlagen.

1.3 Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Gebäude im Sonstigen Sondergebiet (SO) dürfen eine Länge von 50 m überschreiten, soweit es sich um ein Stallgebäude handelt. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.

1.4 Baugrenzen gemäß § 23 Abs.3 BauNVO

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen um bis zu max. 5 m überschritten werden, soweit die im Bebauungsplan festgesetzte max. zulässige Grundfläche nicht überschritten wird.

1.5 Nebenanlagen gem. §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind diese Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 5% der zulässigen Gesamtgrundfläche nicht mitzurechnen.

1.6 Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichen Abgängen sind Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Pflanzliste:	
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellana
Hunds-Rose	Rosa canina
Kupferfernsbime	Amelanchier lamarckii
Ohrweide	Salix aurita
Rotbuche	Fagus sylvatica*
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Stieleiche	Quercus robur*
Weißdorn	Crataegus monogyna

Pflanzmaterial:
2x verschulte Sämlinge, (50*)80- 120 cm (2)vs/2/3 (50*)80- 120)

Pflanzdurchführung:
Gruppenpflanzung von jeweils 3- 5 Stück; Pflanzverband ca. 1,25 x 1,25 m, reihenversetzt, mind. dreireihige Pflanzung; im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung dürfen nur Sträucher mit einer maximalen Endhöhe von 3,0 m gepflanzt werden.

Pflege:
Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen (inkl. 2 Mahlgänge / Jahr). Eingegangene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

1.7 Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen (Festsatzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte sind erforderlich:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Evtl. notwendige Fall- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschleifen des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

1.8 Externe Kompensation/Zuordnung der Ersatzflächen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 150 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Geissing“ verursacht bei seiner Realisierung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die außerhalb des Plangebiets auszugleichen sind. Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen (siehe Umweltbericht):

Neben der rechnerischen Darstellung des Eingriffes sind ergänzend die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen: Die Versiegelung und der Heckendurchbruch (7.270 m²) sind flächengleich durch Anpflanzungen zu kompensieren. Zudem ist das Flurstück, das durch den Geltungsbereich überdeckt wird, an allen Seiten durch Hecken einzuräumen, soweit nicht vorhandene Heckenstrukturen das Flurstück zur freien Landschaft hin abschirmen. Durch die Ergänzung der Hecke an der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze wird die Bedingung der Eingrünung des Flurstücks erfüllt. Die noch fehlenden 1.910 m² Anpflanzung werden über bereits durchgeführte Pflanzungen auf dem (alte Bezeichnung: Flurstücken 83/13 und 48/3 Flur 11; Gemarkung Ahlde) Flurstück 3; Flur 23; Gemarkung Ahlde (am Wasserwerk TAV) ausgeglichen. Der Ersatzflächenpool Geissing beim TAV Ahlde mit einer Gesamtgröße von 1.950 m² wurde vom Landkreis Emsland mit Schreiben vom 28.03.2007 anerkannt und bisher nicht für weitere Planungen in Anspruch genommen. (Hinweis: Diese Maßnahmen werden durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten umgesetzt.)

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB) / SONSTIGE HINWEISE

2.1 Archäologische Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2.2 DIN-Normen und Rechtsgrundlagen

Die relevanten und angewandten DIN-Normen und Rechtsgrundlagen können beim Baumart der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

2.3 Bahnstromleitung

- Das Flurstück 21/3 der Flur 24 in der Gemarkung Ahlde ist mit einem Recht der DB Energie GmbH belastet. Bei Änderungen der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
- Im Hinblick auf durchzuführende Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.
- In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten.

2.4 Verhältnis zur Kreisstraße 312

- Der Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland ist bei der Bebauung der ausgewiesenen Sonderbaufläche zu beteiligen.
- Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die K 312 ist eine Aufweitung der Zuwegung auf 6 m, gerechnet ab 10 m nach der Einmündung von der Kreisstraße K312 bis zu einer Länge von 20 m auf der Gemeindestraße in befestigter Form vorzusehen
- Der Landkreis hat sich vorbehalten, die Verbreiterung des Einmündungsbereiches auf 26 m nachzufordern, falls die Seitenräume ausgefahren werden. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger
- vom Vorhabenträger sämtliche Kosten für ggf. erforderliche Umlegungen der im Wegeseiten-raum verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen zu übernehmen.
- Entlang der Kreisstraße 312 ist die 20 m Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 312, einzuhalten.
- Eine direkte verkehrliche Erschließung einzelner Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung zur Kreisstraße 312 ist nicht zulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass vom Plangebiet keine Einwirkungen durch Blendung, Licht, Rauch und sonstiges auf die Kreisstraße 312 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.
- Von der Kreisstraße 312 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionssschutzes geltend gemacht werden.

2.5110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Altenreihe, Bl. 1626 (Mast 71/Bl. 1566 bis Mast A2)

- Der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. (Anmerkung: Die beigefügte Gehölzliste wird den Bauherren/Planern des Vorhabens zur Verfügung gestellt.)
- Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.
- Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungs-schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.
- Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.
- Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH, Bauunterlegen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

2.6Kampfmittel

- Das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln ist erforderlichenfalls mit der zuständigen Behörde vorab zu klären. Sofern sich ggf. ein entsprechender Verdacht ergibt, ist auf der Grundstücksfläche, auf der bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden werden, eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten unter Umständen erforderlich. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dann, diese auf seine Kosten zu veranlassen.
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Emsbüren diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 150 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Geissing“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Emsbüren, den (SIEGEL)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Emsbüren, den
Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2020

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Landkreis Emsland : Emsbüren
Gemarkung : Ahlde
Flur : 24
Maßstab : 1:2000

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4-36/2020 Stand vom 05.03.2020). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
(SIEGEL) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Lingen -

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Emsbüren, den
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.09.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, beschlossen.

Emsbüren, den
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 150 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Geissing“ und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

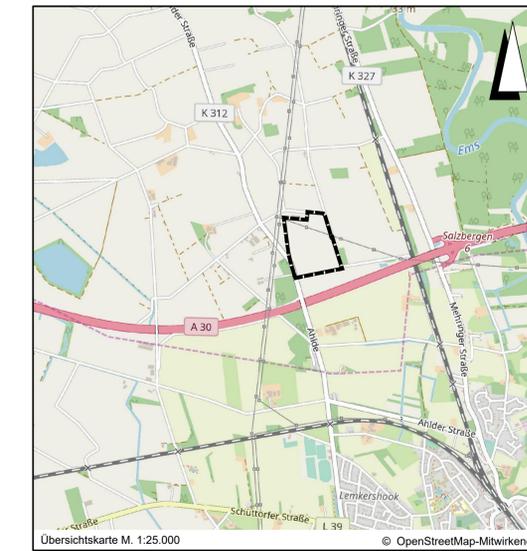
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Emsbüren, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Emsbüren, den
Bürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:		Datum	Zeichen
Walldorf, 2020-09-23	gez. ppa. Desmarowitz	2020-09	Ev/Pv
		2020-09	Hd
		2020-09	Ev
		2020-09	Dw

Plan-Nummer: H:\EMSBÜER\220104\PLAENE\bp_nplan-150_04_Ur-Abschrift.dwg(Abschrift)

GEMEINDE EMSBÜREN
VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 150
"Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Geissing"

Verfahren gemäß § 12 BauGB

ABSCHRIFT Maßstab 1 : 2.000